

50 c) Wesentlich Neues wurde damit freilich nicht geschaffen. Denn eine Reihe von Fragen, die jetzt in die ausschließliche Kompetenz der örtlichen Volksvertretungen fallen, konnten schon vorher wegen der Natur der Sache oder kraft ausdrücklicher Festlegung an anderer Stelle, z. B. in der Verfassung, nur durch diese entschieden werden. Zur ersten Gruppe gehören die Kompetenzen zur Konstituierung der örtlichen Volksvertretungen, zur zweiten die zur Wahl der Räte und Kommissionen (Art. 83 Abs. 1 Satz 1) und zur Wahl der Richter, Schöffen und Mitglieder der Schiedskommissionen (Art. 95). Von Bedeutung ist aber die Klarstellung, daß die Entscheidung über die Pläne und vor allem über ihre Veränderung zur ausschließlichen Kompetenz der örtlichen Volksvertretungen gehört. Damit sind die Räte von der Entscheidung darüber, jedenfalls der Form nach, ausgeschlossen.

51 d) Nach dem GöV (§ 7 Abs. 1) werden ausschließlich durch die örtliche Volksvertretung Entscheidungen getroffen über:

- a) die Feststellung der Gültigkeit der Wahl der jeweiligen Volksvertretung und des Rechts der Abgeordneten auf Mitgliedschaft in der Volksvertretung, die Anträge auf Abberufung von Abgeordneten, die Bestätigung von Mandatsveränderungen auf Antrag des Abgeordneten oder des entsprechenden Ausschusses der Nationalen Front;
- b) die Wahl und Abberufung des Vorsitzenden und der Mitglieder des Rates sowie der Vorsitzenden und der Mitglieder der Kommissionen, die Bestätigung der Rechenschaftsberichte der Räte und der Kommissionen;
- c) die Pläne für die ökonomische, kulturelle und soziale Entwicklung, die Pläne für den Städtebau und die Siedlungsentwicklung, die Haushaltspläne und die Haushaltsrechnungen, die Entlastung des Rates für die Durchführung des Haushaltsplanes sowie notwendige Veränderungen dieser Pläne;
- d) die Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte und der Direktoren und Richter der Kreisgerichte, die Abberufung der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirks- und Kreisgerichte, die Wahl und Abberufung von Mitgliedern der Schiedskommissionen in Wohngebieten der Städte und in den Gemeinden, die Bestätigung der Vorsitzenden und der Mitglieder der Bezirks-, Kreis-, Stadt- und Stadtbezirkskomitees der Arbeiter- und Bauern-Inspektion;
- e) die Bestätigung der Beschlüsse des Rates über die Berufung und Abberufung von Leitern der Fachorgane;
- f) die Verwendung des Fonds der Volksvertretung und des Fonds für Grundmittel. (Die örtlichen Volksvertretungen können aber das Recht zur Verfügung über Bestandteile dieser Fonds auf den Rat übertragen. Insoweit können die örtlichen Volksvertretungen also auf ihre ausschließliche Kompetenz verzichten. Außerdem ist es zulässig, durch Gesetz zu verfügen, daß das Recht der Volksvertretung auf Verfügung über den Fonds der Volksvertretung eingeschränkt wird, s. Rz. 39 zu Art. 82.);
- g) die Beteiligung an Gemeinde- und Zweckverbänden sowie die Veränderung von Kreis-, Stadt- und Gemeindegrenzen auf der Grundlage der dafür geltenden Rechtsvorschriften;
- h) ihre Geschäftsordnung.

52 Ferner gehört zu den ausschließlichen Kompetenzen der örtlichen Volksvertretungen, daß sie berechtigt sind, Beschlüsse der ihnen nachgeordneten Volksvertretungen aufzuheben, wenn diese gegen Gesetze, andere Rechtsvorschriften oder Beschlüsse der höheren Volksvertretungen verstoßen (§ 7 Abs. 2 Satz 1 GöV). Nach dem GöV-Kommentar (Anm. 2 zu § 7) dient diese Regelung nicht nur dazu, die »Gesetzlichkeit« zu wahren, sondern auch, um »das einheitliche Flandeln aller Glieder der sozialistischen Staatsmacht zu gewährleisten«. In kritischer Sicht üben die höheren Volksvertretungen gegenüber der